

Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses, betreffend Abänderung des §. 33 der Gemeinde-Ordnung, wegen der Frauen-Einkaufstare.

Hoher Landtag!

Durch den Landtags-Beschluß vom 13. Januar 1887, XII. Sitzung, wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Regierung einen Gesetzentwurf vorzubereiten und in nächster Session vorzulegen, durch welchen dem Landes-Ausschuß die Ermächtigung ertheilt würde, den Gemeinden auf ihr Ansuchen die Erhöhung bestehender und Einführung neuer Frauen-Einkaufstaren zu bewilligen.

Um für die einschlägige Verhandlung mit der k. k. Regierung und insbesondere wegen Bestimmung eines Maximalsatzes, bis zu dessen Höhe der Landes-Ausschuß die Frauen-Einkaufstare zu bewilligen hätte, eine Grundlage zu gewinnen, hat der Landes-Ausschuß über die Höhe der im Lande vorkommenden derlei Taxen, über die Zeit und den Grund ihrer Entstehung, in sämtlichen Gemeinden des Landes Erhebungen gepflogen, welche folgendes Resultat ergaben:

Von den 102 Gemeinden des Landes haben		eine Frauen-Einkaufstare		zu 100 fl.	2	Gemeinden
"	"	"	"	87 fl. 50 kr.	1	"
"	"	über 70 bis	"	80 fl. —	3	"
"	"	"	60 "	70 fl.	3	"
"	"	"	50 "	60 fl.	7	"
"	"	"	40 "	50 fl.	12	"
"	"	"	30 "	40 fl.	15	"
"	"	"	20 "	30 fl.	32	"
"	"	"	10 "	20 fl.	18	"
"	"	von 5	"	10 fl.	2	"
für In- und Ausländerinnen verschiedene Tarifsätze haben					3	"
und gar keine solche Taxe haben nur					4	"

Summe 102 Gemeinden.

Die 3 Gemeinden, welche für In- und Ausländerinnen verschiedene Tarifsätze haben, sind:

Oberlangenegg mit 100 fl.	für eine Ausländerin und 50 fl.	für eine Inländerin
Altach " 50 fl. 50 kr.	" " "	35 fl. " "
Mäder " 70 fl.	" " "	50 fl. " "

Gar keine Frauen-Einkaufstare besteht in den 4 Gemeinden Bizau, Fluh, Lustenau und Schopperrau. Die höchste Taxe mit je 100 fl. besteht in den Gemeinden Altenstadt und Bludesch, dann Oberlangenegg für Ausländerinnen; die niederste Taxe mit nur 5 fl. hat die Gemeinde Gaisau.

Die Entstehung der Frauen-Einkaufstare läßt sich in den wenigsten Gemeinden genau feststellen; die meisten berufen sich auf den Bestand derselben seit Jahrzehnten, seit mehr als 50 Jahren,

Mannesgedenken, unvordenklicher Zeit, ja die Gemeinde Satteins führt die Entstehung bis in das Jahr 1784 zurück. Allenhalben wird diese Taxe von den Gemeinden theils als Entgelt für die Theilnahme der betreffenden Personen an den Nutzungen des Gemeindegutes (Bürgervermögens), theils auch als Entgelt einer möglichen Armenversorgung aufgefaßt und gehört dieselbe nunmehr nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 7. Januar 1883, betreffend die öffentliche Armenpflege §§ 44 und 45 zu den gesetzlichen Zuflüssen des Armenfondes.

Auf Grund dieser Erhebungen hatte der Landesauschuß anlässlich der Verhandlung mit der k. k. Regierung über die mit hoher Statthalterei-Note vom 22. Juni 1887 Nr. 12,232/I angeregte gesetzliche Erleichterung für die Bewilligung zur Einhebung von Steuerzuschlägen für die Gemeinden und solcher Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, eine Abänderung des § 33, Punkt 3, der Gemeinde-Ordnung in Antrag gebracht, nach welcher mit Rücksicht auf eine gleichfalls beabsichtigte Aenderung des § 80, bis zu 100 fl. zur Abänderung bisher ortsüblich bestandener oder zur Einführung neuer Einkaufstaxen die Bewilligung des Landesauschusses, über 100 fl. aber die Bewilligung des Landesauschusses einverständlich mit der Statthalterei erforderlich sein würde.

Die k. k. Regierung hat nun zufolge h. Statthalterei-Eröffnung vom 5. Dezember 1887 Nr. 24,540/I nur bemerkt, der Gesetz-Entwurf betreffend die Frauen-Einkaufstaxe in Vorarlberg (§ 33 ad 3 der Vorarlberger Gemeinde-Ordnung) eigne sich nicht zur Einbringung als Regierungs-vorlage, was natürlich nicht ausschließt, daß die vom h. Landtage beabsichtigte gesetzliche Erleichterung des Verfahrens bei Erhöhung und Einführung der Frauen-Einkaufstaxe bis zu einem bestimmten Maximalsatz aus seiner eigenen Initiative hervorgehen kann.

Als Maximalsatz, bis zu dessen Höhe die Einführung oder Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe der Bewilligung des Landesauschusses überlassen werden sollte, erscheint der Betrag von 100 fl. ganz angemessen, da derselbe das bisherige Höchstmaß dieser im Lande vorkommenden besonderen Abgabe bildet. Eine Ueberschreitung dieses Betrages könnte doch nur in äußerst seltenen Fällen und unter außergewöhnlichen Verhältnissen einer Gemeinde platzgreifen, wo dann der jetzige Vorgang der Erlassung eines speziellen Landesgesetzes auch gerechtfertigt wäre, zumal an dieser Stelle die Landesauschuß-Bewilligung einverständlich mit der k. k. Statthalterei für Taxen über 100 fl. im Hinblick auf den § 80 der Gemeinde-Ordnung, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung verbleibt, nicht zu halten sein dürfte. Auf die Bürgereinkaufstaxe für Männer übt diese Abänderung insoferne keinen Einfluß, weil diese im allgemeinen nicht unter 100 fl. beträgt und die Verleihung des Bürgerrechtes ohnehin im freien Ermessen der Gemeinde liegt. Der landtägliche Gemeinde-Auschuß hat nun bezüglich der Bürger-Einkaufstaxe den beiliegenden Gesetzentwurf verfaßt und unterbreitet denselben dem h. Hause mit dem

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem hier beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des § 33 der Gemeinde-Ordnung, ist die Zustimmung ertheilt.

Bregenz, 10. Dezember 1887.

Mart. Thurnher,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg

womit der § 33 der Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 33 der Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg (Landesgesetz vom 22. April 1864, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 22, und Landesgesetz vom 27. Dezember 1882, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7 ex 1883) hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 33.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862).
3. Die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Entrichtung der ortsüblichen Bürgereinkaufstaxe, dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger ist für dieselbe die für Frauen ortsübliche Bürgereinkaufstaxe zu entrichten. Bis zu 100 fl. ist zur Abänderung bisher ortsüblich bestandener oder zur Einführung neuer Einkaufstaxen die Bewilligung des Landesauschusses, über 100 fl. aber ein Landesgesetz erforderlich (§ 80).

4. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelsorger und der Kapläne an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

